

Jörg Fichtner

(DJI-München, GWG-München, Familiennotruf-München)

Frühe Hilfen bei hochstrittiger Elternschaft?

Wie früh genug ist noch nicht zu spät, und für was?

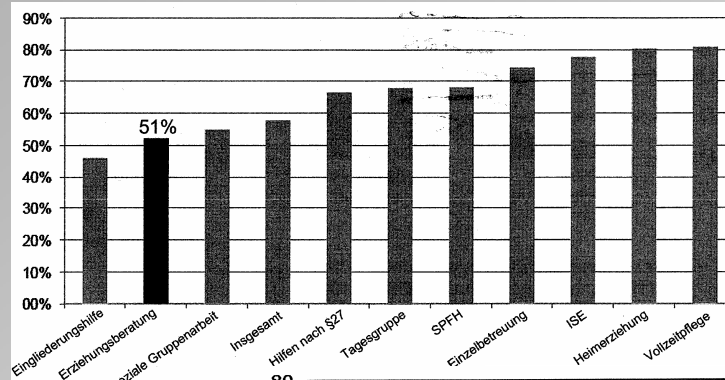


Gliederung

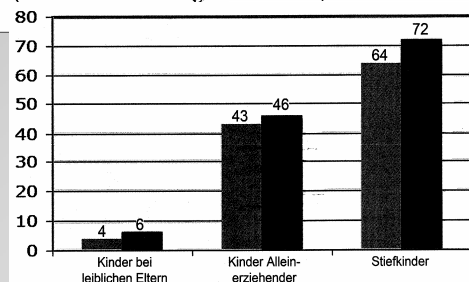
- **Annäherung: Was ist hochstrittige Elternschaft?**
- Aufklärung: Mögliche Folgen hochstrittiger Elternschaft für die Kinder
- Ausblicke: was ist früh und was hilft bei hochstrittiger Elternschaft

Familiensituation und Hilfen (Menne 2009)

Kinder leben vor Hilfe nicht mit beiden Eltern zusammen



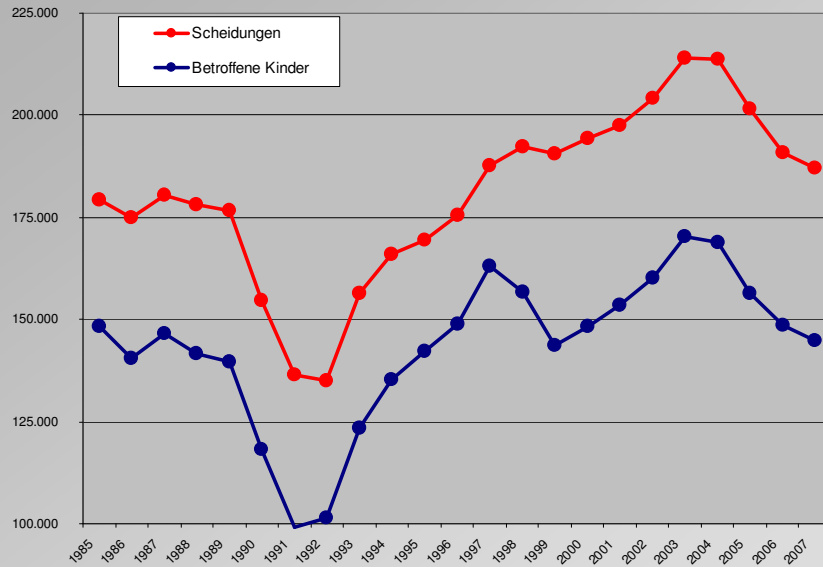
Aufenthaltsorte der Kinder vor Heimunterbringung (West/Ost)



Risikofelder für „Frühe Hilfen“ und Hochstrittigkeit (vgl. Expertise: Lengning / Zimmermann 2009)

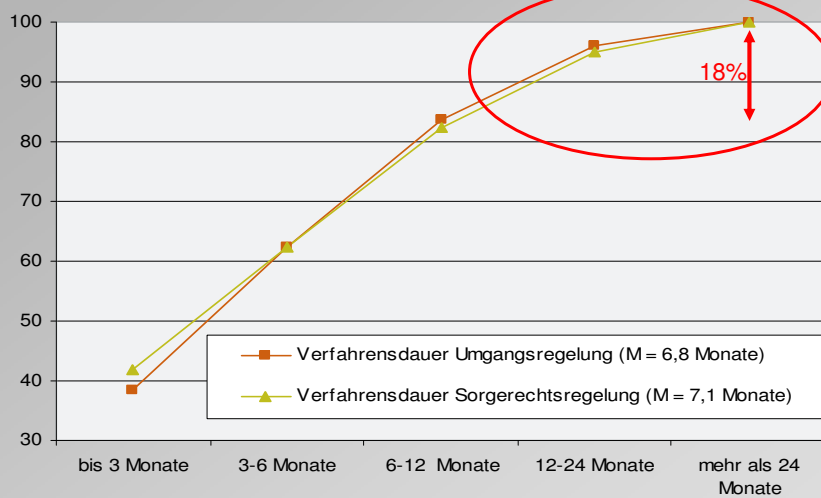
- Auf Seiten des Kindes
 - Regulations- und Verhaltensstörungen
- Auf Seite der Eltern
 - Verringerte Fähigkeit eigene Bedürfnisse gegenüber den Bedürfnissen des Kindes zurückzustellen
- Familiärer Kontext
 - Anhaltende Partnerschaftskonflikte
 - Partnerschaftsgewalt
 - Verminderter familiärer Zusammenhalt
 - Geringe innerfamiliäre Grenzziehung

Entwicklung der Scheidungen

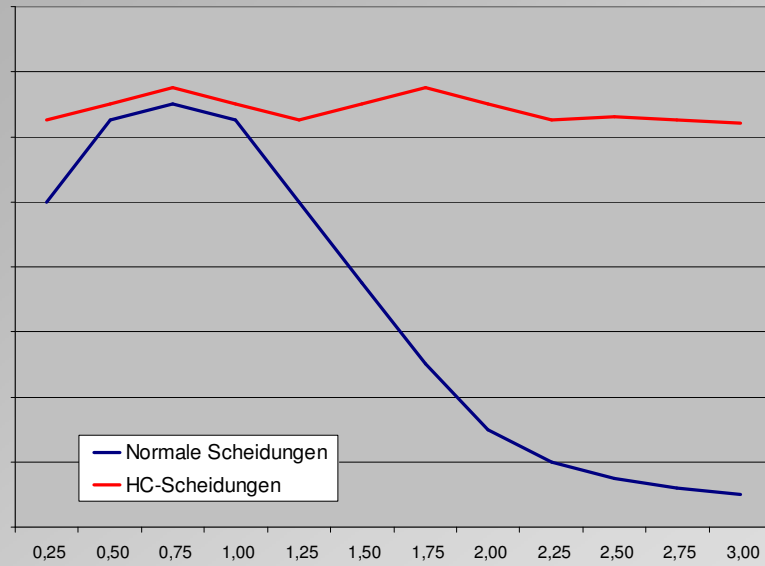


Scheidungsverfahren in der Statistik

Sonderauswertung Familiengerichte 2005



Entwicklung nach Trennung



Blickwinkel der Scheidungsforschung

- Disasterperspektive - Kritisches Lebensereignis
 - Transitions- / Reorganisationsmodel – Entwicklungsaufgabe (Fthenakis et al. 1993)
 - Scheidungs-Stress-Bewältigungsperspektive (Amato 2000)
-
- **Bedeutung von Konflikten** (Emery 1982)

Vorschlag Definition „Hochkonfliktfamilien“

- Scheidungs- und Trennungsfamilien, in denen ein so hohes Konfliktniveau vorliegt, dass **Beeinträchtigungen**
1. auf den Ebenen **des Verhaltens und/oder Persönlichkeit** mindestens eines Elternteils,
 2. der **Beziehung zwischen den Eltern** untereinander
 3. und der **Beziehung der Elternteile mit dem Kind**, sowie
 4. der Nutzung von **institutioneller Hilfe** zur Klärung der Konflikte so erheblich sind, dass
 1. eine Reduktion der Konflikte und Klärung von Alltagsfragen auch mit rechtlichen und/oder beraterischen Hilfen deutlich erschwert ist und
 2. eine Gefährdung der Kinder deshalb wahrscheinlich ist

Kennzeichen von HC nach Stewart (2001)

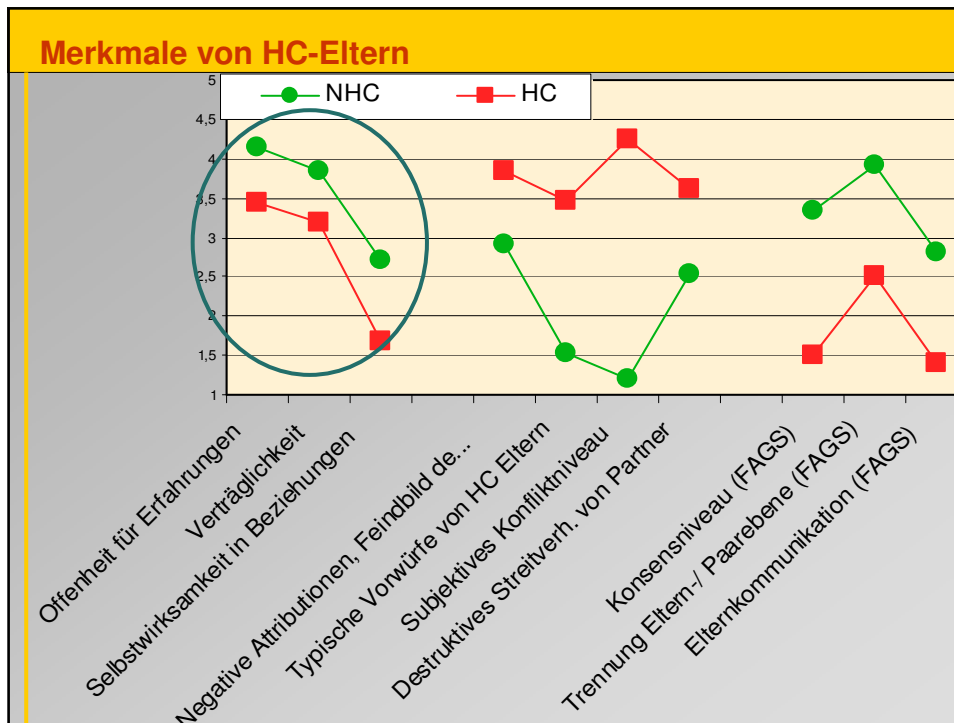
- **Internale Aspekte (Persönlichkeitseigenschaften)**
 - Psychische Probleme (Depression, Zorn, Rückzug, unkommunikatives Verhalten etc.)
 - Vorgeschichte mit gewalttätigem Verhalten, Sucht etc.
 - Generalisierter Zorn auf das andere Geschlecht
- **Eigenschaften der zwischenmenschlichen Beziehung**
 - Kein Sinn für zwischenmenschliche Grenzen, Verwickelte Streitmuster
 - Verbale und körperliche Angriffe zwischen den Eltern
 - Tendenz, die Kinder in die Debatten mit einzubeziehen
- **Externale Aspekte (quantitativ, überprüfbar)**
 - Vorstrafen / Verurteilungen
 - Einbeziehung Jugendenschutzbehörden in Auseinandersetzung
 - Häufige Rechtsanwaltwechsel, lange Verfahrensdauer

Merkmale der HC-Eltern in DJI-Studie

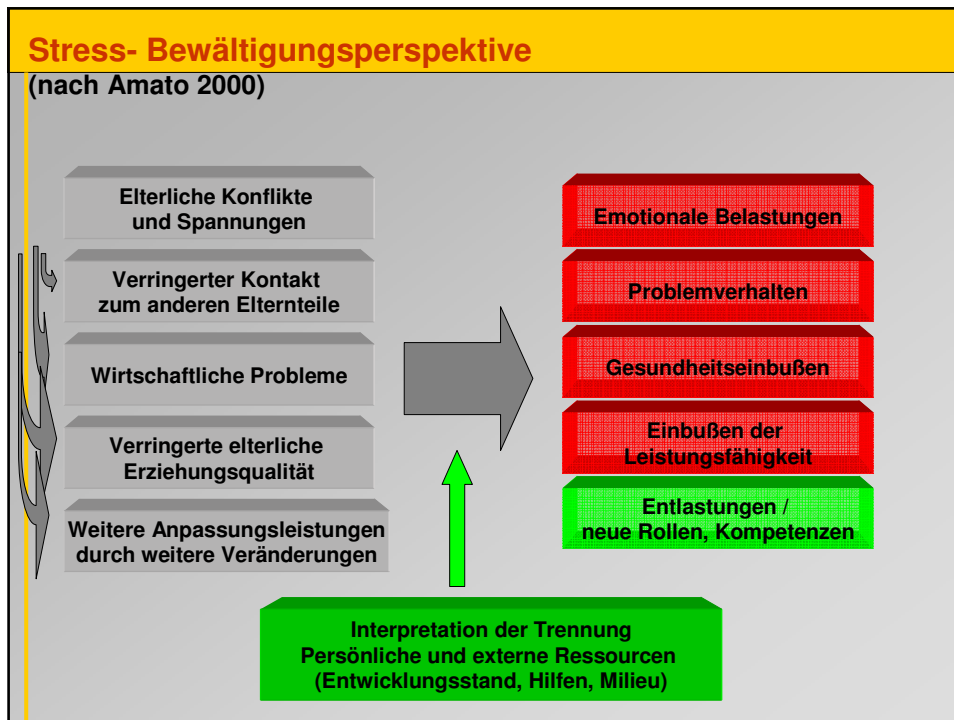
- Keine signifikanten Geschlechterunterschiede
- Keine signifikanten Bildungsunterschiede
- Keine Unterschiede der Herkunft (Migration) /Religion
- Keine Unterschiede des Familienstatus
- Keine Unterschiede der Kinderzahl
- Keine Unterschiede im Alter der Eltern
- Keine Unterschiede in der Paarbelegung vor Trennung

Merkmale der HC-Eltern in DJI-Studie

- Signifikant häufiger läuft **aktuell ein familiengerichtliches Verfahren**, seltener ist oder war keines anhängig
- Häufiger sind HC-Eltern **durch Anwalt vertreten**, oder hatten **gar Anwaltswechsel** hinter sich
- Signifikant **seltener ist Beratung abgeschlossen**, häufig läuft aktuell eine Beratung oder findet gar keine statt



- ### Gliederung
- Annäherung: Was ist hochstrittige Elternschaft?
 - **Aufklärung: Mögliche Folgen hochstrittiger Elternschaft für die Kinder**
 - Ausblicke: was ist früh und was hilft bei hochstrittiger Elternschaft



- ### Metaanalyse von Amato (2001)
- Chronische und ungelöste Elternkonflikte in Ehe / Beziehung
→ Kinder profitieren von Scheidung
 - Trennungen / Scheidungen mit geringerem Konfliktniveau vorab
→ Kinder durch Scheidung mehr belastet

Folgen von HC für Kinder / allgemein (Buchanan et al. 2002)

Gut erwiesene Folgen von fortbestehenden Konflikten

- Internalisierende Störungen
- Externalisierende Störungen
- Geringerer Schulerfolg
- Verminderte kognitive Kompetenzen
- Geringeres Selbstbewusstsein
- Verminderte soziale Kompetenzen
- Kritischere Einstellungen zur Ehe
- Geringere Qualität der Liebesbeziehungen

Internalisierende Probleme besonders stark, wenn

- Besonders hohes Konfliktniveau
- Kind unmittelbar mit Konflikt konfrontiert
- Kind Gegenstand der Konflikte

Folgen von HC für Kinder / Spezifische Ausprägungen (Buchanan et al. 2002)

Vorschulkinder

- Irritierbarer, anhänglicher

Grundschul Kinder

- Loyalitätskonflikte

Frühe Adoleszenz

- Allianzenbildung, weniger Loyalitätskonflikte
- Belastet durch weitere Stressoren

Jungen

- Eher Verhaltensprobleme, externalisierend

Mädchen

- In Vor- und Grundschulalter eher internalisierend
- In Adoleszenz auch Verhaltensprobleme, ggf. mehr Loyalitätskonflikte

Wirkung von Konflikten auf Kinder

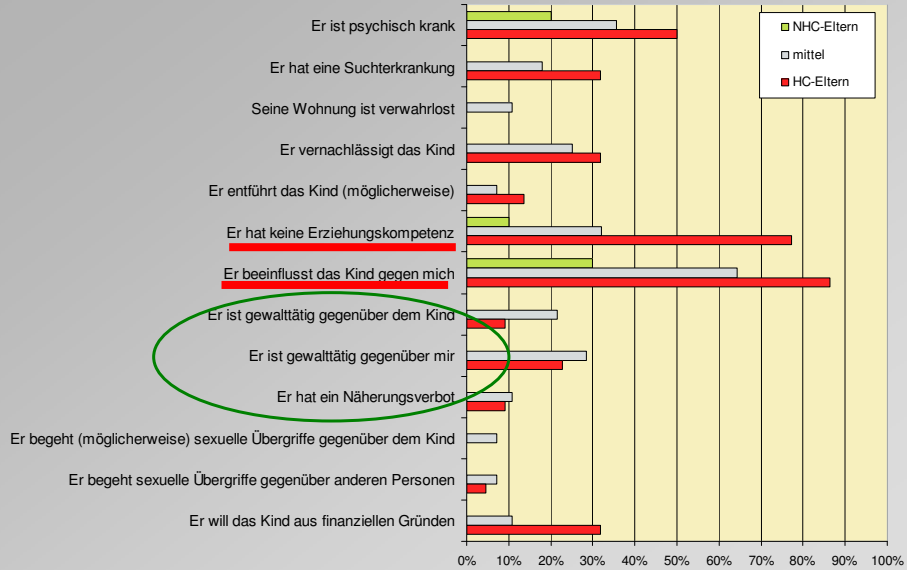
- **Emotionale Verunsicherung (Cummings & Davies)**
 - ✓ Emotionale Reaktivität (Wut, Trauer, Furcht)
 - ✓ Repräsentation der familiären Stabilität
 - ✓ Dysfunktionale Regulationsversuche (Intervention, Rückzug)
- **Kognitives Netzwerk (Grych & Fincham)**
 - ✓ Bewertung der Bedrohung
 - ✓ Selbstbeschuldigung
 - ✓ Wahrgenommene Kontrolle
- **Spill-Over (Buchanan et al.)**
 - ✓ Aggressivere, zurückgezoenerere, inkonsistentere Erziehung

Kindliches Miterleben von Partnerschaftsgewalt (Schröttle et al. 2004)

Die Kinder ...

| | |
|--|------|
| haben die Situation angehört | 57 % |
| haben die Situation gesehen | 50 % |
| gerieten in die Auseinandersetzung mit hinein | 21 % |
| haben versucht, mich zu verteidigen oder zu schützen | 25 % |
| haben versucht, meinen Partner zu verteidigen | 2 % |
| wurden selber körperlich angegriffen | 10 % |
| haben nichts mitbekommen | 23 % |
| weiß nicht, ob Kinder etwas mitbekommen haben | 11 % |

Partnerschaftsgewalt als Merkmal von HC-Familien?



Gliederung

- Annäherung: Was ist hochstrittige Elternschaft?
- Aufklärung: Mögliche Folgen hochstrittiger Elternschaft für die Kinder
- Ausblicke: was ist früh und was hilft bei hochstrittiger Elternschaft

Früh I „Scheidungsverbot“

§ 1568 BGB: Härteklausel

(1) Die Ehe soll nicht geschieden werden, obwohl sie gescheitert ist, wenn und solange die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist oder wenn und solange die Scheidung für den Antragsgegner, der sie ablehnt, auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

Früh II „Kompetenzvermittlung“

- **Kommunikationstrainings** für Eltern als primäre und sekundäre Scheidungsprävention
- Bodemann (2009): Nach Kommunikationstraining steigt geäußelter Scheidungswunsch von Frauen
- **Ambivalenz- und Trennungsberatung** hat keinen signifikanten Einfluss auf subjektives oder objektives Konfliktniveau (Fichtner i.Dr.)

Früh III: gerichtliches Beschleunigungsgebot

§ 155

Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

Hilfe I: Einvernehmen der Eltern im FamFG

§ 156

Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

Hilfe I: Einvernehmen der Eltern im FamFG

§ 158

Verfahrensbeistand

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

§ 163

Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung; Inhalt des Gutachtauftrags; Vernehmung des Kindes

(1) Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen zugleich eine Frist, innerhalb derer er das Gutachten einzureichen hat.

(2) Das Gericht kann in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, anordnen, dass der Sachverständige bei der Erfüllung des Gutachtauftrags auch auf die Herstellung des Einvernehmens zwischen den Beteiligten hinwirken soll.

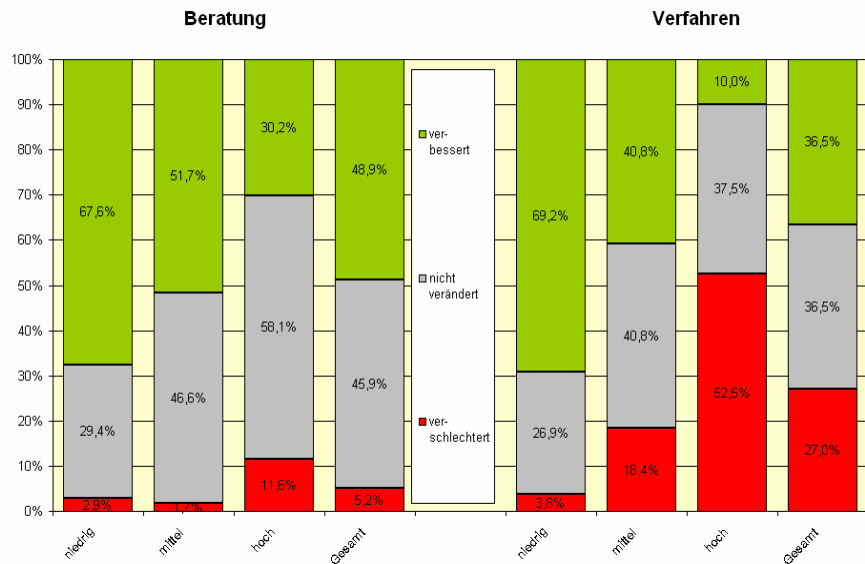
(3) Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt.

Hilfe II: Bedarf für Hilfen für Scheidungsfamilien

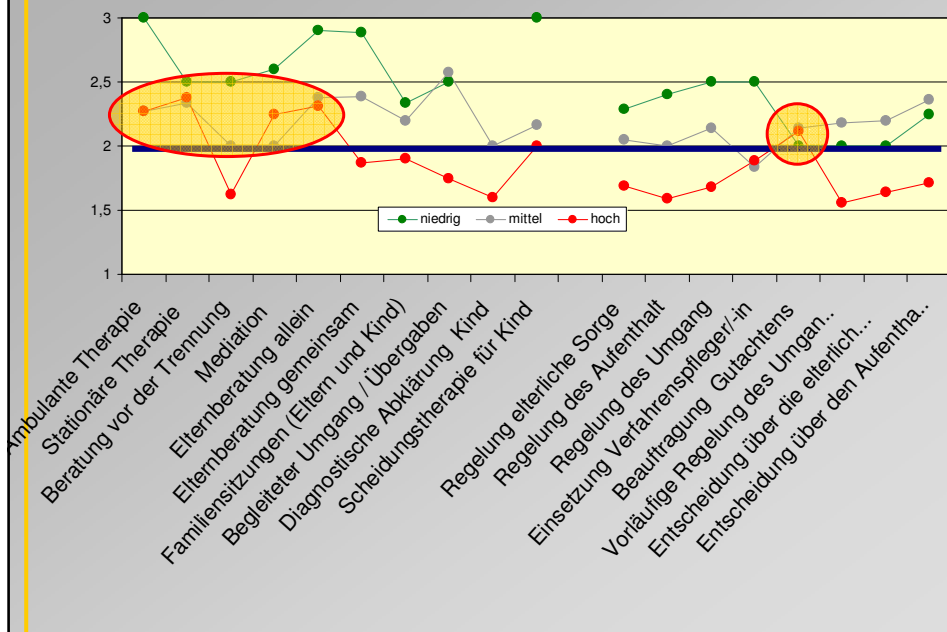
Veränderungen zwischen 1993 und 2003

- Zunahme von Beratungen in der EB:
von **200.000** auf **300.000**
- Zunahme von Kindern mit **Grund Trennung / Scheidung:**
+ 100%
- Zunahme von Kindern mit sonstigen Gründen:
+ 45%

Hilfe III: Wirkung von Hilfen



Hilfe III: Wirkung von Hilfen

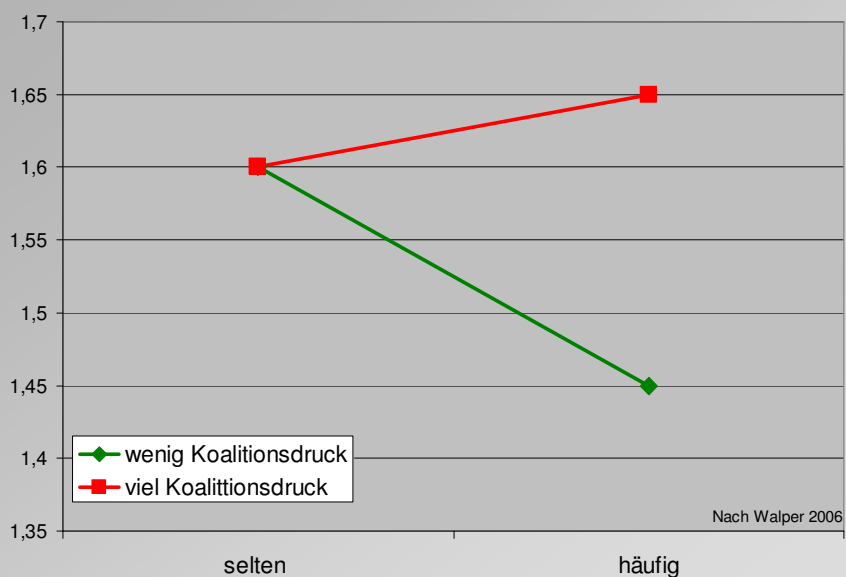


Hilfen IV: Kontakterhaltung

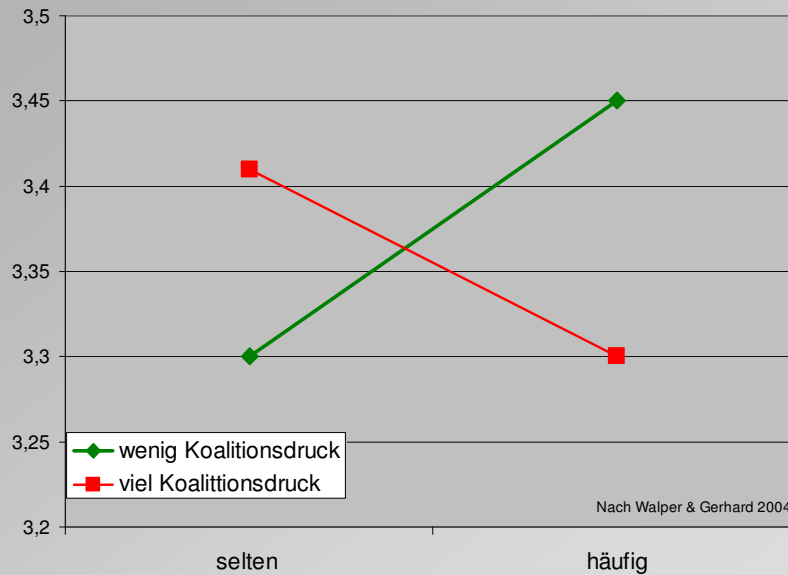
- Keine empirisch eindeutigen Auswirkungen von Kontakthäufigkeit auf den elterlichem Konflikt (Buchanan et al. 2001)
- Umgangskontakte nach Partnerschaftsgewalt, bei anhaltender Weigerung der Kinder oder hohen Elternkonflikten eher zweifelhaft (z.B. Kindler et al 2004; Kostka 2003)
- Durchgesetzte Kontakte führen zu Verschlechterung der Eltern-Kind-Beziehung (Wallerstein & Lewis 2001)
- Elternkonflikte um die Kinder (z.B. Umgangsstreitigkeiten) und ungelöste Konflikte besonders belastend für Kinder (Grych & Fincham 1993)

Hilfen IV: Kontakterhaltung

Kontakthäufigkeit & körperl. Beschwerden (Walper 2006)



Hilfen IV: Kontakterhaltung Kontakthäufigkeit & Selbstwert



Hilfen V: Elternkurse, um „Kinder im Blick“ zu behalten

Einheit 1: ICH, WIR, unser KIND

Einheit 2: Meine Ziele für mein Kind / Wo kommt das WIR ins Spiel?

Einheit 3: Mein KIND und ICH - Aufmerksamkeit und Beachtung in meiner Beziehung zum Kind

Einheit 4: Wenn mein Kind unangenehme Gefühle hat

Einheit 5: WIR haben etwas gemeinsam: unser KIND

Einheit 6: Gegenwart und Zukunft

KURS INSGESAMT

| Gesamt | Männer | Frauen |
|------------|------------|------------|
| 2,1 | 2,1 | 2,0 |
| 1,9 | 2,3 | 1,6 |
| 1,4 | 1,7 | 1,2 |
| 1,4 | 1,7 | 1,1 |
| 1,7 | 1,8 | 1,5 |
| 1,8 | 2,0 | 1,6 |
| 1,6 | 1,9 | 1,3 |

7 Denkrichtungen für frühe Hilfen bei HC-Familien

1. **HC und Partnerschaftsgewalt:** Vergleichbare Problemstellungen und Belastungen, aber HC und Partnerschaftsgewalt nicht gleichzusetzen
2. **Primäre HC- Prävention:** Scheidungen und Konflikte rechtlich und beraterisch schwierig präventiv zu beeinflussen
3. **Sekundäre HC- Prävention:** Schnelle gerichtliche und beraterische Intervention sinnvoll, richterzeugtes Konfliktniveau eher fraglich; Elternkurse sind erfolgsversprechend
4. **Tertiäre HC-Prävention:** Beratungsoptimismus des FamFG noch nicht ungenügend durch Interventionserfolge getragen. Akzeptanz der Eltern für Einzelinterventionen (Therapie, Beratung) einschließlich Begutachtung, aber auch für mediative Elemente
5. **Kindliche Belastungen:** Bei HC dringend fachlich abklären, Eltern wenig valide Informationsquellen
6. **Kindliche Bedürfnisse:** Bindungsaufbau vs. Schutz vor Konflikterleben
7. **Zeitliche Perspektive:** Früh Hilfe anbieten, lange aufrechterhalten, mit Wiederholungen rechnen